

# VisioNachhilfe e.V.

Steinecke 25 | 38112 Braunschweig | visionachhilfe.de

## Teilnahmebedingungen für Maßnahmen und Seminare

### 1. Allgemeines und Gültigkeit

Die Seminare, Maßnahmen und Fahrten des VisioNachhilfe e.V. werden im Sinne einer weltoffenen und gemeinschaftlichen Einstellung durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich bereit, sich ganz dieser Einstellung anzuschließen und sich in die Gemeinschaft einzubringen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Die Begriffe Seminar, Maßnahme und Fahrt werden im Folgenden synonym verwendet, da diese Teilnahmebedingungen unabhängig der Art des Angebots gültig sind.

### 2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird dem/der Teilnehmenden bzw. dessen/denen Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und ggf. Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch das für die Maßnahme richtige Formular. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung zusätzlich zur oder anstatt der Unterschrift der/des Teilnehmenden von einem/einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Mit dem Übersenden der Anmeldung an den Verein oder durch ihn zur Leitung der jeweiligen Maßnahme beauftragte Personen kommt der Vertrag zustande.

### 3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Einladung, der Ausschreibung, evtl. ergänzenden Angaben in der Fahrplanmeldung sowie diesen Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse, etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, Informationen gemeinsam mit der Anmeldung bereitzustellen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen und Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen und für die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten. Dieses Recht ist binnen dreier Werktagen nach Erhalt der Information dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen.

### 4. Rücktritt / Kündigung durch den Veranstalter

- Bei einem späterem – auch erst während der Maßnahme – Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden
- Wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Maßnahmenleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Rechtfertigung des Teilnahmevertrags gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückholung des/der Teilnehmenden sowie weitere damit in Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Falle behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Eine etwaige Kostenübernahme durch den Veranstalter bei Regelablauf sorgt hier für einen Schadenersatzanspruch seitens des Veranstalters über die gesamten durch diesen Teilnehmenden verursachten Kosten, ggf. anteilig den Gesamtkosten der Maßnahme.

Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Von

dieser Anrechnung sind jedoch von der Teilnehmendenzahl unabhängig anfallende Kosten ausgeschlossen.

Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht hervorsehbarer Umstände oder höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendig gewordenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

### 5. Rücktritt / Kündigung durch die/den Teilnehmende/n

Die unter 2. beschriebene Anmeldung mit Vertragsabschluss ist unabhängig der Deklaration auf dem Anmeldeformular in jedem Falle verbindlich.

Bei einem Rücktritt / einer Kündigung seitens des Teilnehmenden hat der Veranstalter einen Schadenersatzanspruch gegenüber diesem Teilnehmenden, mindestens in Höhe der dem Veranstalter für diesen Teilnehmenden real entstehenden Kosten. Diese setzen sich aus etwaigen Stornokosten der personenbezogenen Kosten sowie einem Anteil an von der Teilnehmendenzahl unabhängig anfallenden Kosten zusammen.

Sollte der Rücktritt / die Kündigung seitens des Teilnehmenden dem Veranstalter erst nach letzter Möglichkeit einer Stornierung der personenbezogenen Kosten bekannt gemacht werden, hat der Veranstalter einen Schadenersatzanspruch mindestens in Höhe eines Anteils  $1/n$  ( $n$  = Teilnehmendenzahl) an der Seminargesamtabrechnung. Die abgrenzende Frist zwischen den oben genannten Punkten sowie die durch i.d.R. externe Leistungsbringer festgelegte Höhe der benannten Stornokosten kann jeweils bei der durch den Veranstalter beauftragten Maßnahmenleitung erfragt werden.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung des Vereins für die in Rechnung gestellten Posten, insbesondere in Bezug auf Mahnungen.

### 6. Haftung und Haftungsbegrenzung

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen.

Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (z.B. Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, ggf. Auslandskrankenversicherung), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

Gegenüber dem Veranstalter können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Schaden fahrlässig oder grob fahrlässig durch den Teilnehmenden oder einen Leistungsbringer verursacht wurde.

Der Veranstalter haftet des Weiteren nicht für Schäden, bei denen keine Kostenübernahme des Schadenersatzanspruches durch jeweils abgeschlossene Versicherungen besteht.

Ansprüche nach den §651 c-f BGB hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.

### 7. Zuschussbeantragung

Bei unseren Maßnahmen greifen wir zum Teil auf die Bezuschussung durch kommunale Stellen, das Land Niedersachsen oder den Bund zurück. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben.